

# Arbeits- und Patientenschutz im Gesundheitsdienst – Antagonismus oder Synergie?

Dr. Andreas Albrecht

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und  
Wohlfahrtspflege

## Ausgangslage

BGW ist der UV-Träger für die Mitarbeiter in vielen Einrichtungen, in denen Menschen behandelt oder gepflegt werden.

Doppelte Verantwortung des Unternehmers für Hygiene:

- **Mitarbeiter**

ArbSchG – BioStoffV – BGR/TRBA 250                      BMAS

(ChemG - GefStoffV – TRGS 401 / 402 / 525)

- **Bewohner / Patienten**

IfSG – KRINKO-Empfehlungen (RKI)                      BMG

# Rechtsgrundlagen

## Arbeitsschutz (1)

### ArbSchG / BioStoffV

Gefahren: ermitteln, beurteilen

Schutzmaßnahmen: festlegen, umsetzen, prüfen

Konkretisierung durch untergesetzliche Regeln – **TRBA**

- Stand von Wissenschaft, Technik und Medizin

➔ Def.: Schutzniveaus durch Schutzstufen

# Rechtsgrundlagen

## Arbeitsschutz (2)

### Umgang mit Gefahrstoffen

#### **ChemG / GefStoffV**

Gefahren: ermitteln, beurteilen

Schutzmaßnahmen: festlegen, umsetzen, prüfen

Konkretisierung durch untergesetzliche Regeln – **TRGS**  
- Stand von Wissenschaft, Technik und Medizin

# Rechtsgrundlagen

## Arbeitsschutz (3)

Umsetzung TRBA: Vermutungswirkung

Alternativ: Gleichwertige Schutzmaßnahmen

Beweislast beim Arbeitgeber

## Nichteinhalten von Arbeitsschutzbestimmungen

Einzelfallanordnung der Aufsichtsbehörde

Nichteinhaltung: Bußgeld (bis 10.000 €)

Regress (§ 110 SGB VII)

# Rechtsgrundlagen

## Patientenschutz (1)

BSP: Pflege

„...Pflegeeinrichtungen pflegen, versorgen und betreuen ... entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse“ (SGB XI § 11 (1))

„... einen ausreichenden Schutz vor Infektionen ... und das von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden“ (HeimG § 11 (1))

# Rechtsgrundlagen

## Patientenschutz (2)

### IfSG

Hygienepläne mit innerbetrieblichen Verfahrensanweisungen zur Infektionshygiene § 36 (1)

§ 23 (2)

Empfehlungen der KRINKO vom RKI veröffentlicht:

Anerkannter Stand der Hygiene

det. Arbeitsabläufe als Schutzmaßnahme

# Rechtsgrundlagen

## Patientenschutz (3)

### Nichteinhalten von Hygieneempfehlungen

Zivilrecht (z.B. Anzeige wegen Körperverletzung)

Einschreiten der Aufsichtsbehörden (HA, GA, MDK)

Regressansprüche der Krankenkassen (§116 SGB X)



# Infektionsschutz – Rechtliche Grundlagen

## Zusammenfassung

**Mitarbeiter**

**ArbSchG**

**BioStoffV (GefStoffV)**

**ABAS (AGS)**

**TRBA (TRGS)**

Stand von Wissenschaft,  
Technik und Medizin

**Bewohner / Patient**

**IfSG**

**KRINKO**

**KRINKO-Empfehlungen**

Allg. anerkannter Stand  
medizinisch-pflegerischer  
Erkenntnisse

# Vergleichende Maßnahmen - Pflege

## Hautschutz (1)

### TRBA 250:

Den Versicherten sind ... Direktspender für Händedesinfektionsmittel, hautschonende Waschmittel, geeignete Hautschutz- und -pflegemittel und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. (4.1.1.1)

### Rili: Händehygiene:

Hautpflege an Händen und Unterarmen ist eine berufliche Pflicht, weil bereits kleinste Risse bzw. Mikrotraumen potenzielle Erregerreservoirs sind und sich eine nicht gepflegte Haut nicht sicher desinfizieren lässt. (3.4)

# Vergleichende Maßnahmen - Pflege

## Hautschutz (2)

### TRBA 250:

Vorrang der (Hände-) Desinfektion vor der Reinigung. (4.2.3)

### Rili: Händehygiene:

Bei tatsächlicher wie auch fraglicher mikrobieller Kontamination der Hände muss eine hygienische Händedesinfektion durchgeführt werden. (3.1)

Vor allem wegen der geringen Wirksamkeit ist die hygienischen Händewaschung keine Alternative für die hygienische Händedesinfektion. Zusätzliche Reinigung erst nach Desinfektion. (3.2)

# Vergleichende Maßnahmen - Pflege

## Aerosole

### TRBA 250:

Alle eingesetzten Verfahren sollen so erfolgen, dass die Bildung von Aerosolen minimiert wird. (4.1.1.5)

### Rili: Reinigung und Desinfektion von Flächen:

Für eine ausreichende Desinfektionswirkung muss genügend Wirkstoff auf die Fläche gelangen. ... mit einer ausreichenden Menge ... unter leichtem Druck abgerieben (Nass-Wischen).

Eine Sprühdesinfektion gefährdet den Durchführenden und erreicht nur eine unzureichende Wirkung. (5.4.1)

# Vergleichende Maßnahmen - Pflege

## Qualifizierung des Personals (1)

### TRBA 250:

(Tätigkeiten nur von Personen), die eine abgeschlossene Ausbildung in Berufen des GW haben oder die von einer fachlich geeigneten Person unterwiesen sind und beaufsichtigt werden. ...stichprobenweise Überprüfung. (4.1.2.1)

### Rili: Infektionsprävention in Heimen:

Wesentliche Voraussetzung für eine adäquate Infektionsprävention ist grundsätzlich das Vorliegen der erforderlichen Sachkenntnis. (4.1)

# Vergleichende Maßnahmen - Pflege

## Qualifizierung des Personals (2)

### Rili: Reinigung und Desinfektion von Flächen:

... Personal muss geeignet, geschult und eingewiesen sein.

Bei hauseigenem Personal muss eine Grundschulung sowie eine Unterweisung und ggf. Beaufsichtigung in regelmäßigen Abständen sichergestellt werden.

Es muss ausreichend Zeit für die ordnungsgemäße Durchführung eingeplant werden. (5.1)

# Vergleichende Maßnahmen

## Minimierung manueller Tätigkeiten

### TRBA 250:

Desinfektion und Reinigung von Instrumenten sollte im geschlossenen System eines Automaten erfolgen, um Verletzungs- und Kontaminationsgefahren zu minimieren und um vor Kontakt mit Desinfektionsmittel zu schützen. (7.1.3)

Manuelle Reinigungsarbeiten sind zu minimieren. (7.1.4)

### Rili: Infektionsprävention in Heimen:

Für die Aufarbeitung von Pflegegeschirr sind vor allem aus Gründen der Verfahrenssicherheit (validierte, kontrollierte Verfahren), der Arbeitserleichterung und des Personalschutzes Reinigungs-Desinfektionsgeräte anstelle manueller Aufbereitung zu bevorzugen. (5.3.2.1)

# Organisatorische Voraussetzungen erfolgreicher Infektionsprävention

## Rili: Infektionsprävention in Heimen: (4.3)

Infektionsprävention kann nur als eine Aufgabe der gesamten Einrichtung erfolgreich sein.

Hygienekommission als Forum aller Beteiligten (Träger, Verwaltung, Ärzte, Pflegepersonal und evtl. Bewohner) zur Erarbeitung einrichtungsspezifischer Problemlösungen.

Aufgabe: Festlegung der Erfordernisse und das Erreichen einer breiten Akzeptanz als Voraussetzung für den Erfolg.



## Resümee

- **Politische Trennung von Arbeits- und Patientenschutz**
- **Fachliche Trennung oftmals nicht möglich**
- **Erhöhter Umsetzungsaufwand in den Betrieben**
- **Vergleichbare Maßnahmen trotz formal unterschiedlicher Zielrichtung**

# Arbeits- und Patientenschutz im Gesundheitsdienst – Antagonismus oder Synergie?

In vielen Bereichen ergänzen sich Maßnahmen des Arbeits- und Patientenschutzes.

Ziel:

Einrichtungsspezifische Lösungen durch kollegiale Zusammenarbeit der Akteure des Arbeitsschutzes und der Hygiene zu ermöglichen.